

ZH_OBERGERICHT SB120059 vom 27. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120059

FR: ZH_OBERGERICHT SB120059 du 27 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120059 del 27 settembre 2012

Erwägungen

E. 2

Gegen das schriftlich eröffnete und begründet zugestellte Urteil liess der Beschuldigte innert Frist Berufung erheben (Urk. 42; Urk. 43/1; Urk. 44). Ebenso fristgerecht ging die Berufungserklärung ein (Urk. 46). Sodann wurde in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO sowie Art. 34 StPO dem Geschädigten B._____ (nachfolgend Geschädigter) und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein

- 5 - Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 51). Während die Staatsanwaltschaft darauf verzichtete sich der Berufung anzuschliessen und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils verlangte (Urk. 53), liess sich der Geschädigte innert Frist nicht vernehmen. Weder der Beschuldigte noch die Staatsanwaltschaft stellen Beweisanträge (Urk. 46 S. 2; Urk. 53).

E. 2.1

Die Gebühr des Berufungsverfahrens ist auf Fr. 2'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, – der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 3 und 4 SVG, Art. 35 Abs. 3 SVG und Art. 37 Abs. 1 und 2 SVG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 VRV sowie

- 29 - – der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 130.–. 3. Die Geldstrafe ist im Umfang von 55 Tagessätzen innert der von der Inkassobehörde anzusetzenden Frist zu bezahlen. Der Vollzug der restlichen Geldstrafe von 55 Tagessätzen wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 2.2.1

Bezüglich des objektiven Tatverschuldens hielt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte mit seinen gefährlichen Fahrmanövern eine Gefahr für sich, andere Verkehrsteilnehmer und weitere Personen dargestellt habe. An dieser Stelle ist auf das Doppelverwertungsgebot

hinzuweisen: Dass vom Beschuldigten eine erhebliche Gefahr ausging, darf nicht sowohl bei der Qualifizierung seiner Tat als grobe Verletzung der Verkehrsregeln als auch beim Verschulden zu seinen Lasten gewertet werden. Allerdings ist das Gericht verpflichtet, innerhalb des Strafrahmens zu gewichten, wie sehr er gegen die Verkehrsregeln verstossen hat (Doppelverwertungsverbot, BSK-Strafrecht I, Basel 2007, 2. A., N 77 zu Art. 47). Die Bewertung der objektiven Tatschwere hat in Relation zum geschütz-

- 24 - ten Rechtsgut zu erfolgen. Die Handlungen des Beschuldigten richteten sich gegen eines der höchsten Rechtsgüter, nämlich Gesundheit und Leben der Verkehrsteilnehmer. Bei den Zwischenfällen ist es weder zu Kollisionen noch zu Verletzungen gekommen. Das es indes glimpflich verlaufen ist, ist jedoch der Reaktion des Geschädigten sowie dem Zufall zuzuschreiben und nicht dem Verhalten des Beschuldigten. Es macht den Anschein, dass sich der Beschuldigte innerorts auf einer Autoscooterbahn wähnte, wobei er es auch nicht bei einem einmaligen Abdrängen beliess, sondern sich aus nicht nachvollziehbarem Grund veranlasst sah, nachzudoppeln. Mit diesem aggressiven Verhalten legte er eine erhebliche kriminelle Energie an den Tag. Dies ist verschuldenserhöhend zu gewichten. Mit der Vorinstanz ist relativierend zu berücksichtigen, dass die Beteiligten mit einer geringen Fahrgeschwindigkeit unterwegs waren. In Anbe- tracht sämtlicher möglichen unter den Tatbestand der groben Verkehrsregel- verletzung fallenden Delikte, ist das vorliegend zu beurteilende verschuldens- mässig noch im unteren Bereich anzusiedeln. Dem objektiven Tatverschulden erscheint eine Einsatzstrafe von 80 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

E. 2.2.2

In Korrektur zum vorinstanzlichen Urteil bleibt das Motiv des Beschuldigten im Dunkeln, zumal dieser nicht geständig ist. Zum subjektiven Tatverschulden ist weiter festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Die objektive Tat- schwere wird durch das subjektive Verschulden nicht relativiert.

E. 2.3

Straferhöhung aufgrund der Deliktsmehrheit

E. 2.3.1

Nötigung Zum objektiven Verschulden ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte weder der physischen Gewalt noch der Androhung ernstlichen Nachteile als Nötigungs- mittel bediente, sondern die Weiterfahrt des Geschädigten dahingehend hinder- te, indem er diesem mit dem Wagen den Weg versperrte. Zudem handelte es sich um eine sehr kurze Zeit, während welcher der Geschädigte in seiner Handlungs- freiheit eingeschränkt wurde. Allerdings liess es der Beschuldigte auch dieses Mal nicht bei einem Mal bewenden, sondern hinderte den Geschädigten zwei Mal an

- 25 - der Weiterfahrt. Dass der Beschuldigte die Nötigung eventualvorsätzlich beging, relativiert das objektive Verschulden leicht. Insgesamt ist das Verschulden deshalb als eher leicht einzustufen.

E. 2.3.2

Vorsätzliche Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrun- tüchtigkeit Art. 91a SVG schützt den geordneten Gang der Rechtspflege (vgl. hierzu BGE 104 Ib 194 S. 196). Das Verschulden ist in objektiver Hinsicht als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Allerdings wird dieser aufgrund der eventualvorsätzlichen Vor- gehens leicht relativiert.

E. 2.4

Schliesslich sind auch die tatunabhängigen Faktoren zu beachten, wobei die Vorinstanz die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten richtig zusammengefasst hat (Urk. 45 S. 29 Ziff. 3.b); Art. 82 Abs. 4 StPO). Wesentliche Änderungen haben sich seither nicht ergeben (Urk. 55/1-4).

E. 2.4.1

Mit der Vorinstanz lassen sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten (Urk. 45 S. 29 unten).

E. 2.4.2

Am 9. November 2005 erging gegen den Beschuldigten ein Strafbefehl aufgrund Fahrens in fahrunfähigem Zustand, versuchter Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall sowie aufgrund der Verletzung der Verkehrsregeln. Er wurde mit einer Gefängnisstrafe von 30 Tagen und einer Busse in Höhe von Fr. 1'500.– bestraft, die Probezeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Knapp acht Monate nach Ablauf der Probezeit delinquierte der Beschuldigte erneut und einschlägig (Urk. 48). Die Rechtslehre hält die Berücksichtigung der Vorstrafen bei der Strafzumessung zwar teilweise für fragwürdig. Für grösste Zurückhaltung bei der Berücksichtigung dieser Strafzumessungstatsache wegen ihrer Ambivalenz spricht sich - neben Stratenwerth (Schweizerisches Strafrecht, AT II, Bern 2006, § 6 N 43 f.) - auch Trechsel aus. Er präzisiert indes, dass das Vorleben des Beschuldigten für die Strafzumessung nicht völlig belanglos sein kann (Trechsel, Schweizerisches

- 26 - Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, N 20 und 20a zu Art. 63 aStGB). Gemäss gefestigter Rechtsprechung messen die Gerichte dem Umstand, dass der Täter durch Vorstrafen (auch im Ausland: BGE 105 IV 226 und Wiprächtiger in BSK StGB I, 2.A., Basel 2007, N 102 zu Art. 47 StGB; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18.A., Zürich 2010, N14 zu Art. 47 StGB samt Zitaten) oder nur schon durch frühere Strafverfahren gewarnt worden war, strafehöhende Wirkung zu (vgl. dazu auch Wiprächtiger in BSK StGB I, 2.A., Basel 2007, N 104 zu Art. 47 StGB). Dabei spielt es für die grundsätzliche Berücksichtigung als Strafzumessungsfaktor keine Rolle, ob mit dem früheren Entscheid eine Busse oder eine Freiheitsstrafe ausgefällt worden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6S.26/2002 vom 17. Juli 2002). Daran hält das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung fest (BGE 121 IV 62, 122 IV 241). Von dieser gefestigten Rechtsprechung abzuweichen besteht im vorliegenden Verfahren kein Anlass. Daran hat sich auch unter Geltung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches nichts geändert (Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2.A., Bern 2006 S. 193 § 6 N 43; Wiprächtiger in BSK StGB I, 2.A., Basel 2007, NN 100 ff. zu Art. 47 StGB und Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen, 2008, N 30 zu Art. 47 StGB; Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18.A., Zürich 2010, N 14 f. zu Art 47 StGB; Entscheid des Bundesgerichtes 6B_390/2009 vom 14. Januar 2010, E. 2.6.2.). Die Vorstrafe des Beschuldigten liegt zwar schon einige Jahre zurück, ist indes einschlägig. Zudem fällt die heute zu beurteilende Tat nahe mit dem Ende der damals angesetzten Probezeit zusammen. Weiter ist der automobilistische Leumund des Beschuldigten getrübt (Urk 13/7). Insgesamt zeugt dies von einiger Uneinsichtig- und Unbelehrbarkeit, weshalb sich entgegen den Beanstandungen des Beschuldigten (Urk. 61 S. 13) die Vorstrafe mit der Vorinstanz (Urk 45 S. 29) nicht nur

leicht strafferhöhend auswirkt.

E. 2.4.3

Bezüglich des Nachtatverhaltens ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht geständig ist und mithin weder Reue noch Einsicht für sich reklamieren kann.

- 27 -

E. 2.4.4

Mit der Vorinstanz ist die lange Verfahrensdauer strafmindernd zu berücksichtigen. Auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid kann verwiesen werden (Urk. 45 S. 30 f.; Art. 82 abs. 4 StPO).

E. 2.5

Auszugehen ist von einer hypothetischen Einsatzstrafe von 80 Tagessätzen (vgl. Ziff. 2.2.1). Diese ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzip aufgrund der Deliktmehrheit angemessen zu erhöhen. Bei den Täterkomponenten überwiegen die negativen Faktoren die positiven, was wiederum eine Straf-erhöhung zu Folge hat. Insgesamt erweist sich somit die vor Vorinstanz festgesetzte Geldstrafe von 110 Tagessätzen als den Taten und dem Verschulden angemessen.

E. 2.6

Die Vorinstanz erachtete eine Tagessatzhöhe von Fr. 130.– als angemessen. Dagegen wurden keine Beanstandungen erhoben, weshalb auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden kann (Urk. 45 S. 32; Art. 82 Abs. 4 StPO). Seit dem vorinstanzlichen Entscheid hat es bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten keine wesentlichen Veränderungen gegeben (Urk. 34 S. 32). 3.1 Die Vorinstanz ordnete den teilbedingten Vollzug der Geldstrafe an mit der Begründung, dass aufgrund der einschlägigen Vorstrafe sowie des getrüben automobilistischen Leumunds und der erneuten Tat berechnete Bedenken bestehen würden, dass sich der Beschuldigte nicht bewähren und erneut gleichgelagerte Delikte begehen könnte. Anhaltspunkte, dass sein soziales Umfeld instabil sein könnte, seien jedoch nicht vorhanden. Der Beschuldigte scheine ausserdem hinsichtlich seiner Arbeit als Polier tüchtig zu sein. Zudem liege die Vorstrafe schon mehrere Jahre zurück und er habe auch nicht während der damals angesetzten Probezeit delinquent. Eine eindeutig negative Prognose hinsichtlich seines künftigen Verhaltens dränge sich somit nicht zwingend auf, dennoch sei eine gewisse Rückfalltendenz erkennbar. Weiter sei dem Verschulden des Beschuldigten Rechnung zu tragen, weshalb es sich rechtfertigt würde, dass er zumindest einen Teil der Strafe verbüssen müsse. Dem Beschuldigten könne unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte sowie der Warnwirkung eines teilbedingten Strafvollzuges noch eine einigermaßen günstige Prognose gestellt

- 28 - werden. Es bestehe die Aussicht, dass der Beschuldigte seine Chancen nutze und aus seinen Fehlern und dem unbedingten Teil der Strafe die nötigen Schlüsse ziehe. Die Ausführungen der Vorinstanz sind zutreffend und zu bestätigen. Insbesondere werden diese seitens des Beschuldigten nicht bestritten (Urk. 61 S. 13 N 49). 3.2 Die Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 130.– ist entsprechend im Umfang von 55 Tagessätzen aufzuschieben und im übrigen Umfang von 55 Tagessätzen zu vollziehen. Mit der Vorinstanz ist aufgrund der verbleibenden Bedenken eine Probezeit von vier Jahren anzusetzen. IV. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffer 4. und 5.) zu

bestätigen.

E. 4

N11) - seine Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme, sondern ver- wies ausdrücklich und mehrmals auf die damals getätigten Aussagen (Urk. 6/2 S. 2, 7). Wenn er als Zeuge einvernommen festhält, das ganze sei eine "Chärerei"

- 9 - zwischen zwei erwachsenen Leuten gewesen, die das Kind auf der Strasse raus- gehängt hätten (u.a. Urk. 6/2 S. 5), ist dies seine persönliche Meinung zum Ver- halten der beiden Beteiligten, sagt indes nichts über den tatsächlichen Ablauf des Geschehens aus. Schlussendlich machte er zu keinem Zeitpunkt geltend, der Vorgesetzte hätte ihnen mit Strafanzeige oder Kündigung gedroht; dass man schlussendlich zur Polizei gegangen sei, sei der Entscheid des Chefs der Perso- nalsicherheitsabteilung der Post gewesen (Urk. 6/2 S. 9). Der Zeuge F._____ ist folglich überaus glaubwürdig. 1.4.4 Wie dies bereits im vorinstanzlichen Entscheid festgehalten wurde (Urk. 45 S. 7 Ziff. 2. b)), ist bei der Würdigung von Aussagen nicht einfach auf die Persön- lichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abzustellen, da dies keinen allgemeinen Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen zulässt. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevan- ten Äusserungen (vgl. R. Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; Bender/ Nack/Treuer, Tatsachen- feststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007, N. 310 ff. und 350 ff.). 1.5 Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten 1.5.1 Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte die Geschehnisse grund- sätzlich widerspruchsfrei geschildert habe. Allerdings - so die Vorinstanz - ant- worte er teils ausweichend und zurückhaltend. Dies sei dann der Fall, wenn plan- widrige Fragen aufgetaucht seien, mit denen der Beschuldigte nicht gerechnet habe (Urk. 45 S. 16). Mit der Verteidigung fehlen im angefochtenen Entscheid die diesbezüglichen Fundstellen (Urk. 61 S. 2 N 6). Der Beschuldigte schildert die Ereignisse im Wesentlichen konstant. So habe er ein erstes Mal stark abbremsen müssen, als der Lieferwagen aus der vortritts- belasteten ...strasse in die D._____strasse eingebogen sei. Da hätten sowohl er als auch der andere Fahrer (der Geschädigte) mit den Händen gestikuliert. Der Lieferwagen sei sodann vor ihm auf der rechten (=mittleren) Spur gefahren und habe kurz nach dem nächsten Fussgängerstreifen ohne Gründe abgebremst. Hätte er (der Beschuldigten) nicht sofort reagiert, wäre es zu einer Kollision mit

- 10 - dem Lieferwagen gekommen. Er sei dann mit einem Bein ausgestiegen und habe ihm den Stinkefinger gezeigt. Sie hätten daraufhin die Fahrt fortgesetzt und seien dann vor der Lichtsignalanlage parallel nebeneinander zu stehen gekommen: er auf der linken, der Beschuldigte auf der rechten Spur. Er sei wieder mit einem Fuss aus dem Fahrzeug gestiegen und habe ihm dann zugerufen, dass er ihn (den Geschädigten) schlage, falls er aussteigen würde. Er sei erbost über den Lenker gewesen, da es zuvor fast zu einer Kollision gekommen sei. Seine Beifahrertüre habe er zu keinem Zeitpunkt gegen den Lieferwagen geschlagen, es handle sich hierbei um eine absolute Falschaussage (Urk. 31/1 S. 1-4; Urk. 4 S. 3 f.). Nicht vollständig nachvollziehbar schildert der Beschuldigte indes, wie der Geschädigte aus der vortrittsbelasteten Spur gefahren sein soll: So führte er an- lässlich der polizeilichen Einvernahme aus, er sei erschrocken, der Bus sei ohne anzuhalten über die Bodenmarkierung "Kein Vortritt" in die D._____strasse gefah- ren. Der Bus habe dann kurz nach der Bodenmarkierung angehalten. Er (der Be- schuldigte) habe seinen Wagen stark abbremsen müssen. Nachdem sowohl er als auch der Lenker des Busses mit

den Händen herumgefuchelt hätten, sei der Bus vor ihm auf dem rechten Fahrstreifen weitergefahren und habe dann kurz nach dem nächsten Fussgängerstreifen ohne Gründe gebremst (Urk. 3/1 Frage 7 bis 9 S. 2). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 8. März 2010 führte der Beschuldigte im Widerspruch hierzu aus, der Lieferwagen sei relativ langsam aus der ...strasse rausgekommen. Der Beschuldigte habe ihn gesehen, er (der Geschädigte) sei dort gestanden. Auf Nachfrage bestätigte der Beschuldigte vor- erst abermals, dass der Lieferwagen dort gestanden sei. Auf nochmalige Nach- frage, ob der Geschädigte gebremst oder gehalten habe, bevor er ihn die D._____strasse gefahren sei, antwortete der Beschuldigte zuerst, das könne er nicht beurteilen, verneinte die Frage jedoch sodann (Urk. 4 S. 7: "Er hat nicht ange- halten."). Auf die Frage, ob er eine Vorstellung davon habe, ob der Geschädigte darüber gefahren sei oder angehalten und geschaut habe, ob ein Auto kommt, antwortete der Beschuldigte sodann, er könne das nicht beurteilen (Urk. 4 S. 7). Ein solches Aussageverhalten überzeugt keineswegs. Zwar betreffen diese Aus- sagen nicht den eigentlichen Anklagevorwurf, jedoch das angebliche Verhalten

- 11 - des Geschädigten, mit welchem der Beschuldigte sein eigenes rechtfertigen will (Nichtgewähren des Vortrittsrechts; Urk. 4 S. 7). 1.5.2 Hinsichtlich der Aussagen des Geschädigten wird im angefochtenen Ent- scheid (zusammengefasst) festgehalten, dass der Ablauf des Geschehens auf- grund der verschiedenen, teils relativ unstrukturierten Aussagen nicht vollends einleuchtend sei. Der Geschädigte scheine aufgrund der unstrukturierten Erzähl- weise Elemente des Ereignisses zu vermischen, so dass sich zunächst chronolo- gisch nicht ohne weiteres nachvollziehen lasse, was geschehen sei (Urk. 45 S. 10 Ziff. I 3. d). Diese Erwägungen sind zutreffend: In der Tat fällt es dem Geschädigten schwer, den Vorfall sowie dessen Ablauf zu beschreiben. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme verwechselte er offensichtlich die Richtungsangaben (vgl. Urk. 5/1 Frage 2, 9, 10). Sodann ist aufgrund seiner Aussagen weder klar, wie oft der Beschuldigte den Geschädigten von dessen Fahrbahn abgedrängt und ausge- bremsst haben soll, noch wie oft der Beschuldigte seine Türe gegen den Liefer- wagen geschlagen haben soll. Sprach er anlässlich der polizeilichen Einvernahme noch davon, dass er aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten zweimal brüsk habe abbremsen müssen und letzterer bei einem dieser Vorfälle die Türe gegen diejenige des Lieferwagens geschlagen habe (Urk. 5/1 S. 3 Frage 2 und 11), waren es anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme drei Vorfälle, wobei der Beschuldigte bei zwei Gelegenheiten die Beifahrertüre gegen den Lieferwagen geschlagen haben soll (Urk. 5/2 S. 7). Allgemein ist eine Tendenz des Geschädigten erkennbar, die Vorkommnisse übersteigert darzustellen (Urk. 5/1 Frage 2 S. 1: "Er sagte mindestens 20ig Mal zu mir, ich sei doch besoffen", Urk. 5/2 S. 8: "Er hat sich wiederholt, er hat ein Wort 10 oder 15 Mal wiederholt"). Diese Tendenz ist auch ersichtlich, wenn er während der Untersuchung noch geltend machte, sein Chef habe ihm geraten, eine Anzeige zu machen, da er oft in C._____ fahre (Urk. 1 S. 8; Urk. 5/1 S. 1 Frage 2; Urk. 5/2 S. 5), um dann knapp ein Jahr später vor Vorinstanz vorzubringen, er habe die Anzeige wegen seines Chefs gemacht, damit er seinen Job behalten könne (Prot. I S. 10).

- 12 - Trotz dieser Übersteigerung sind die Aussagen des Geschädigten durchaus glaubhaft, zumal er die einzelnen Vorkommnisse - ungeachtet deren Reihenfolge - durchaus konstant, anschaulich und detailliert wiedergibt. Ehrlich wirkt sodann auch seine Aussage, er habe Angst vor dem Beschuldigte gehabt, als er ausge- stiegen, plötzlich auf ihn losgegangen sei und geflucht habe (Urk. 5/1 Frage 7, 10 S. 2; Urk. 5/2 S. 8; Urk. 4 S. 9). Ausschlaggebend

ist jedoch, dass seine Aussagen mit denjenigen des Zeugen F._____ übereinstimmen: 1.5.3 Vorab ist festzuhalten, dass die Aussagen des Zeugen überaus glaubhaft sind. Einerseits sind sie im Wesentlichen konstant (siehe nachfolgende Ausführungen) und andererseits schildert er seine Eindrücke derart charakteristisch, wie dies nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat: Er persönlich habe das Verhalten des Beschuldigten als bedrohend empfunden. Seine Fahrweise sei nicht normal gewesen. Die Manöver seien gefährlich für sie und die Passanten gewesen (Urk. 6/1 Frage 13 S. 3). Als dies geschehen sei, hätten die beiden die Spuren blockiert und andere Leute auf der Strasse gefährdet (Urk. 6/2 S. 4). Er habe es als rücksichtslos gegenüber den anderen Strassenbeteiligten empfunden (Urk. 6/2 S. 8 f.). Der Geschädigte führte stets aus, dass der Beschuldigte auf der linken Spur der D._____strasse gefahren sei und er den Beschuldigten deshalb nicht gestört habe, als er selbst in die D._____strasse eingebogen sei (Urk. 5/1 Frage 2 S. 4; Urk. 5/2 S. 6 f.; Urk. 4 S. 4 und 7 f.). Das wird vom Zeugen F._____ wiederholt bestätigt (Urk. 6/1 Frage 2 und 6 S. 1 f.; Urk. 6/2 S. 3 und S. 10). Gleichbleibend schilderte der Geschädigte jeweils, der Beschuldigte habe ihn, nachdem er in die D._____strasse abgebogen sei, mit dem Auto in die Enge gedrückt. Der Beschuldigte sei einfach von der linken Fahrbahn auf seine Spur gefahren und habe angehalten. Wenn er nicht gebremst hätte, wäre er in ihn hineingefahren (Urk. 5/1 Frage 2 S. 1, Frage 10 S. 2; Urk. 5/2 S. 6 f., Urk. 4 S. 5, 8 und 10). Als er (der Geschädigte) habe anhalten müssen, sei der Beschuldigte auf den Beifahrersitz gestiegen und habe die Türe gegen diejenige des Lieferwagens geschlagen. Er sei dann zurückgeklettert und ausgestiegen (Urk. 5/1 Frage 2 und 11 S. 2; Urk. 5/2 S. 7; Urk. 4 S. 5; Urk. 4 S. 12). Auch diese Sequenz

- 13 - wird vom Zeugen konstant bestätigt: Das Auto des Beschuldigten sei plötzlich neben ihnen gewesen, sie seien vom Wagen des Beschuldigten abgedrängt worden und der Geschädigte habe anhalten müssen (Urk. 6/1 Frage 2 S. 1; Urk. 6/2 S. 3 und 6). Deckungsgleich schilderte der Zeuge sodann, dass sich der Beschuldigte in der Folge zur Beifahrerseite gelehnt habe und die Beifahrertüre gegen den Lieferwagen geschlagen habe. Glaubhaft bejaht er dies gesehen zu haben und er habe gehört, wie die Türe mehrmals gegen das Auto der Post geschlagen habe (Urk. 6/1 Frage 3 S. 1 f.; Urk. 6/2 S. 4 ff.). Gleichzeitig belastet der Zeuge den Beschuldigten nicht übermässig, der Beschuldigte habe nicht derartig an das Auto der Post gedonnert, dass es eine riesen Beule gegeben hätte (Urk. 6/2 S. 4 f.). Auch bezüglich des Inhalts der ausgesprochenen Drohungen anlässlich dieses ersten Zwischenfalls gaben der Geschädigte und der Zeuge übereinstimmende Aussagen zu Protokoll. Der Beschuldigte habe B._____ wiederholt gefragt, ob er besoffen sei und ihm damit gedroht ihn umzubringen (Urk. 5/1 S. 1 Frage 2 und Frage 6; Urk. 6/1 S. 2 Frage 3; Urk. 6/2 S. 6). Dass der Geschädigte nach dem ersten Zwischenfall rechts auf der Busspur am Wagen des Beschuldigten vorbeifahren können, letzterer es aber wieder geschafft habe, links am Lieferwagen vorbeizufahren und es darauf zu einem weiteren Vorfall gekommen sei, wird vom Zeugen deckungsgleich geschildert. B._____ habe am Wagen des Beschuldigten vorbeifahren können, welcher jedoch wieder links an ihnen vorbei gefahren sei, knapp vor ihrem Fahrzeug eingebogen und sie 'voll ausgebremst' habe (Urk. 5/1 Frage 2, 10 S. 1 f.; Urk. 5/2 S. 7, Urk. 6/1 S. 2 Frage 3; Urk. 6/2 S. 7). 1.6 Fazit Die Aussagen des Beschuldigten, seine Beifahrertüre zu keinem Zeitpunkt gegen den Lieferwagen geschlagen und den Wagen des Geschädigten niemals abgedrängt resp. ausgebremst zu haben, sind aufgrund der übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen des Geschädigten und des Zeugen widerlegt. Es kann als erstellt erachtet werden, dass sich der Beschuldigte auf der linken Fahrspur befand, als der Geschädigte mit seinem

Lieferwagen in die D. _____ strasse ein-

- 14 - bog. Weiter ist erstellt, dass entgegen den Behauptungen des Beschuldigten - welcher stets geltend machte, hinter dem Lieferwagen gefahren zu sein (bspw. Urk. 3/1 S. 4 Frage 20) - er den vom Geschädigten gelenkten Lieferwagen ab- drängte, sein Auto schräg vor dessen Fahrzeug lenkte, so dass dieser abbremsen und letztlich anhalten musste. Weiter ist aufgrund der übereinstimmenden Aussa- gen erstellt, dass der Beschuldigte die Beifahrertür seines Wagens mehrere Male gegen den Lieferwagen schlug und die vorgenannten Drohungen aussprach. Auf- grund der übereinstimmenden Aussagen des Geschädigten und des Zeugen ist sodann auch rechtsgenügend erstellt, dass es zu dem in der Anklage umschrie- benen zweiten Vorfall kam. Hinsichtlich des Ablaufs ist vollständig auf die Aussa- gen des Zeugen abzustellen, welche schliesslich auch Eingang in die Anklage fanden. Dieser sprach anlässlich der polizeilichen Einvernahme von zwei kurz aufeinander folgenden Vorfällen, bei welchen der Lieferwagen des Geschädigten zunächst vom Beschuldigten mit dessen Fahrzeug abgedrängt worden sei und dieser habe ausweichen und anhalten müssen, und sodann beim zweiten Mal ruckartig ausgebremst worden sei (Urk. 6/1). Diese Aussagen hinsichtlich der Ab- folge bestätigte er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ausdrück- lich (Urk. 6/2 S. 7). Der Anklagesachverhalt 1. a) und b) ist somit rechtsgenügend erstellt. 2. Vorsätzliche Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahr- unfähigkeit Hinsichtlich des objektiven Sachverhalts hielt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte grundsätzlich geständig sei, vor dem Zwischenfall Alkohol (zwei Panaché) getrunken zu haben. Ausserdem habe er zugegeben, dass ihm der Geschädigte anlässlich des fraglichen Vorfalls im Strassenverkehr zu verstehen gegeben habe, dass dieser die Polizei avisieren würde. Weiter habe er geschil- dert, dass er zuhause angekommen, erneut Alkohol (hauptsächlich Bier und Schnaps) konsumiert habe. Bei der gleichentags durch die Polizei veranlassten Atemluftkontrolle (nach dem Vorfall um 19.40 und 19.46 Uhr) sei beim Beschul- digten nachträglich eine Blutalkoholkonzentration von 1.41 ‰ und 1.35 ‰ festge- stellt worden. Bei der ebenfalls gleichentags um 20.00 Uhr durchgeführten Blut-

- 15 - probe habe der Beschuldigte noch eine Blutalkoholkonzentration von minimal 1.27 ‰ und maximal 1.41 ‰ gehabt (Mittelwert von 1.34 ‰; act. 8/1). Insgesamt habe so zwar festgestellt werden können, dass der Beschuldigte angetrunken gewesen sei, jedoch nicht, wie viel er bereits im Zeitpunkt des vorangehenden Vorfalls im Strassenverkehr zu sich genommen habe (Urk. 45 S. 5 f. Ziff. 1.a)). Diese Ausführungen sind korrekt und zu bestätigen; sie wurden sodann auch nicht beanstandet. Der äussere Sachverhalt gemäss Anklageziffer 2 ist daher rechtsgenügend erstellt. Der Beschuldigte bestreitet jedoch, gewusst bzw. in Kauf genommen zu haben, dass er mit dem Nachtrunk eine Überprüfung des Blutalkoholwertes zum Zeit- punkt des Vorfalls verhindere; er habe nicht mit dem tatsächlichen Erscheinen der Polizei und einer Atemluftkontrolle rechnen müssen (Urk. 61 S. 9 f.). Wie dies bereits im vorinstanzlichen Entscheid festgehalten wurde, hat die Überprüfung des inneren Sachverhalts vorliegend im Rahmen der nachstehenden rechtlichen Würdigung zu erfolgen (vgl. Ziff. 3.3) 3. Rechtliche Würdigung 3.1 Mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln 3.1.1 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung macht sich nach Art. 90 Ziff. 2 SVG strafbar, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der objektive Tatbestand ist nach der Rechtsprechung erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Ver-

kehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den gefährdeten Personen um Verkehrsteilnehmer oder um Drittpersonen handelt. Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Ziff. 2

- 16 - SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung nahe liegt. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Ein rücksichtsloses Verhalten ist unter anderem zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder sonst ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern offenbart (vgl. hierzu Entscheid des Bundesgerichts vom 10. September 2009 [6B_560/2009, E. 3.3.1] mit Verweis auf BGE 131 IV 133 E. 3.2 S. 136 und 130 IV 32 E. 5.1 S. 40, je mit Hinweisen sowie Giger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich 2008, 7. Aufl., N 14 zu Art. 90 SVG, mit Hinweisen auf die Praxis). 3.1.2 Die Vorinstanz hielt vorab fest, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten (absichtliches Abdrängen und nicht verkehrsbedingtes Ausbremsen) gegen Art. 26 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 3 und 4 SVG, Art. 35 Abs. 3 SVG und Art. 37 Abs. 1 und 2 SVG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 VRV verstossen habe. Hierbei handle es sich um wichtige Verkehrsregeln, deren Missachtung erhebliche Risiken eines Unfalls in sich bergen würden und welche für die Verkehrsordnung und -sicherheit von grundlegender Wichtigkeit seien. Diese Ausführungen sind korrekt und zu bestätigen, dagegen wurden denn auch keine Beanstandungen erhoben (Urk. 45 S. 18 f. 2. b) und c); Urk. 61 S. 5 ff. N 15-30). Weiter wird in angefochtenen Entscheid ein rücksichtsloses Verhalten seitens des Beschuldigten bejaht: wer absichtlich ein anderes Fahrzeug von der Fahrbahn abdränge und bei knappem Abstand vor einem anderen Fahrzeug einspure und dieses nachfolgende Fahrzeug nicht verkehrsbedingt behindere, gehe bewusst das Risiko ein, dass der nachfolgende Fahrer nicht rechtzeitig oder falsch reagiere (Urk. 45 S. 20 2. d)). Auch diese Erwägungen sind zutreffend und ohne weiteres zu bestätigen; dagegen wurden ebenfalls auch keine Beanstandungen erhoben (Urk. 61 S. 5 ff. N 15-30). Der Beschuldigte offenbarte durch sein Gehabe ein äusserst bedenkliches Verhalten und nahm die Möglichkeit, dass der

- 17 - Geschädigte auf sein Fahrzeug auffahren könnte, zumindest in Kauf. Demgemäss hat er wichtige Verkehrsvorschriften in objektiv schwerer Weise missachtet. 3.1.3 Die Vorinstanz bejahte sodann, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten eine erhöhte abstrakte Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellte (Urk. 45 S. 16 Ziff. 2. c)). Die Verteidigung moniert, es sei zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass sich die Fahrzeuge lediglich mit Standgas im Schrittempo fortbewegt hätten. Für den Geschädigten und den Zeugen habe deshalb und aufgrund ihrer erhöhten Sitzposition zu keinem Zeitpunkt eine ernsthafte Gefahr für deren körperliche Integrität bestanden. Eine Kollision hätte höchstens einen geringen Blechschaden verursacht. Zusammengefasst wird geltend gemacht, dass zu keinem Zeitpunkt eine konkrete noch erhöhte abstrakte Gefahr für

Verkehrsteilnehmer bestanden habe, weshalb der Beschuldigte vom Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln freizusprechen sei (Urk. 61 S. 5 ff. N 15-30). Der Verteidigung ist beizupflichten, wenn sie anführt, dass weder für den Geschädigten noch seinen Mitfahrer noch für den Beschuldigten selber eine erhöhte abstrakte Gefahr bestanden habe. Wäre der Geschädigte dem Beschuldigten aufgefahren, wäre es wohl lediglich zu Blechschaden gekommen. Es muss jedoch die Gesamtsituation betrachtet werden, in der das absichtliche Abdrängen und Ausbremsen seitens des Beschuldigten begangen wurde: Bei der D._____strasse handelt es sich um eine doppelspurige Strasse innerorts mit einer Tempolimiten von 50 km/h. Rechts der beiden Spuren hat es eine langgezogene Bushaltestelle/-spur, vor derselben münden zwei Strassen in die D._____strasse. Der Fotodokumentation ist weiter zu entnehmen, dass - nach diesen Einmündungen - zwei Fussgängerstreifen über die Strasse führen (Urk. 1 S. 1 f.; Urk. 2/1; Urk. 63/1-2). Die besagten Verkehrsregelverletzungen beging der Beschuldigte an einem Freitag, 17. Juli 2009 um 17.00 Uhr (Urk. 16), somit grundsätzlich im Abendverkehr. Es gilt indes zu berücksichtigen, dass der Tatzeitpunkt in die Sommerferien fällt (Prot. I S. 5), weshalb nicht vom klassischen stop-and-go-Verkehr auszugehen ist. Die Fahrweise des Beschuldigten, welche dazu geeignet war, den Verkehrsfluss auf der D._____strasse zu hindern, stellte insbesondere

- 18 - für den nachfolgenden Verkehr ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Die beiden Fahrzeuge der Beteiligten kamen nicht verkehrsbedingt und deshalb für andere Verkehrsteilnehmer völlig unvorhersehbar in der 50er-Zone zum Stehen. Ein nachfolgender, korrekt fahrender Fahrzeuglenker musste mit solchen, vom Beschuldigten verursachten Manövern keineswegs rechnen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein nachfolgender Fahrzeuglenker unkontrolliert reagiert hätte oder in die stehenden Fahrzeuge gefahren wäre, liegt keineswegs in weiter Ferne: Den Aussagen des Beschuldigten zufolge sei von hinten ein öffentlicher Bus angefahren gekommen (Urk. 4 S. 4; Prot. I S. 6). In solchen Bussen sind Passagiere nicht angegurtet oder fahren gar stehend mit, weshalb bei einer Auffahrkollision auch bei geringerer Geschwindigkeit deren Unversehrtheit in ernstlicher Gefahr war. Kommt hinzu, dass die Verkehrssituation an der besagten Stelle aufgrund der Vielspurigkeit, der Lichtsignalanlagen, der Bushaltestelle und der Fussgängerstreifen ohnehin unübersichtlich ist, weshalb Schikanestopps zu einer zusätzlichen Gefährdungssituation für alle Verkehrsteilnehmer führen können. 3.1.4 Der Beschuldigte hat folglich wichtige Verkehrsvorschriften in objektiv schwerer Weise missachtet und eine ernstliche Gefahr im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG für die Sicherheit anderer geschaffen. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, weshalb er der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig zu sprechen ist. 3.2 Mehrfache Nötigung 3.2.1 Auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB kann zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf den angefochtenen Entscheid verweisen werden (Urk. 45 S. 20 f. Ziff. 3.a)). Korrekt wurde der Entscheid des Bundesgerichtes vom 23. September 2011 zitiert (BGE 137 IV 326), in welchem festgehalten wird, dass zwischen dem Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung und der Nötigung echte Idealkonkurrenz bestehe, da sowohl unterschiedliche Rechtsgüter als auch verschiedene Rechtsgutsträger betroffen seien. Im vorinstanzlichen Entscheid wurde sodann (zusammengefasst) festgehalten, dass der Beschuldigte den Geschädigten zweimal abrupt gezwungen habe anzu-

- 19 - halten resp. an der Weiterfahrt gehindert habe. Die Handlungs- und Willensfreiheit des Geschädigten sei damit grundsätzlich beschränkt worden. Als Nötigungsmittel komme lediglich die Generalklausel in Frage ("durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt"), welche restriktiv anzuwenden sei. Zur effektiven Dauer der Beeinträchtigungen sei mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass der Geschädigte sowohl im ersten als auch im zweiten Fall ohne grosse Überwindung von Hindernissen seine Fahrt habe fortsetzen können. Es sei jedoch nicht alleine die Dauer, sondern das Mass der Beeinträchtigung, welches beträchtlich sei, da dem Geschädigten nebst dem Ausweichen und Notbremse keine Wahl mehr geblieben sei, um die drohende Kollision zu vermeiden (Urk. 45 S. 21 ff. Ziff. 3.b)). 3.2.2 Der Beschuldigte lässt beanstanden, dass in zeitlichen Hinsicht eine Nötigungshandlung zu verneinen sei, da die angebliche Hinderung an der Weiterfahrt nur einige wenige Sekunden angedauert habe. Zudem sei das üblicherweise geduldete Mass im Sinne des Nötigungstatbestandes nicht überschritten worden; eine ernsthafte Gefährdung der psychischen Integrität habe weder für die Insassen des Lieferwagens noch für andere Verkehrsteilnehmer bestanden (Urk. 61 S. 10 N 37-39). 3.2.3 Der Beschuldigte lenkte seinen Personenwagen derart nahe an die Seite des Lieferwagens des Geschädigten, dass dieser sein Fahrzeug zunächst nach rechts lenken musste, um eine (Streif-)Kollision zu vermeiden und sodann, als der Beschuldigte sein Fahrzeug schräg vor dasjenige des Geschädigten lenkte, er abbremsen, weiter nach rechts ausweichen und letztlich bis zum Stillstand abbremsen musste. Nur wenige Meter weiter, nachdem der Geschädigte an dem Beschuldigten vorbeifahren konnte und seine Fahrt fortgesetzt hatte, wurde er erneut vom Beschuldigten überholt. Der Beschuldigte fuhr wieder derart knapp vor den Lieferwagen und vollzog einen weiteren Schikanestopp, worauf der Geschädigte ebenfalls brüsk abbremsen und letztlich ganz anhalten musste, um eine Kollision mit dem Personenwagen des Angeklagten zu vermeiden. Unabhängig vom zeitlichen Aspekt haben die Manöver des Beschuldigten selbstredend das üblicherweise geduldete Mass eindeutig überschritten. Wie vorstehend

- 20 - (Ziff. 3.1.3) erwähnt, sind solche Manöver geeignet, selbst bei geringer Geschwindigkeit, bei einem durchschnittlichen Fahrzeuglenker Angst vor einem Strassenverkehrsunfall mit Verletzungs- und Schadensfolgen hervorzurufen. Die durch das Abdrängen und schikanöse Ausbremsen ausgelösten Zwangssituationen beeinträchtigten die freie Willensbetätigung des Geschädigten. Der Geschädigte war gezwungen, sein Fahrzeug bis zum Stillstand abzubremsen. Die Nötigungsmittel (Abdrängen und Ausbremsen) waren unrechtmässige, ebenso der damit verfolgte Zweck, welcher wohl schlicht darin bestand, dem Geschädigten - mit den Worten der Vorinstanz - die Leviten zu lesen. 3.2.4 Die Nötigungen waren tatbestandsmässig und rechtswidrig. Rechtfertigungs- und Schuldtausschlussgründe sind keine ersichtlich, weshalb der Beschuldigte der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig zu sprechen ist. 3.3 Vorsätzliche Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit 3.3.1 Der Beschuldigte lässt ausführen, dass die Anordnung eine Blutprobe weder wahrscheinlich noch für den Beschuldigten erkennbar gewesen sei. Es habe sich um eine Situation gehandelt, wie sie sich im Strassenverkehr alltäglich ereigne, ein Schaden sei nicht entstanden. Auch wenn ihm der Geschädigte mit Gesten zu verstehen gegeben habe, dass er die Polizei anvisieren würde, habe der Beschuldigte somit nicht damit rechnen müssen. Zudem habe der Beschuldigte auch nicht beabsichtigt, durch den Nachtrunk die Ermittlung der Blutalkoholkonzentration zu erschweren. Die Polizisten seien erst rund drei Stunden nach dem Vorfall am Wohnort des Beschuldigten erschienen. Der

Beschuldigte habe da den Vorfall bereits vergessen und sich angesichts der bevorstehenden Ferien mit seinem Sohn einen Schluck gegönnt (Urk. 61 S. 9 f.). 3.3.2 Gemäss Art. 91a SVG macht sich strafbar, wer eine Blut-, eine Atem-alkoholprobe oder eine Voruntersuchung vereitelt, mit deren Anordnung er rechnen musste. Diese Bestimmung will verhindern, dass derjenige Fahrzeuglenker, der flüchtet oder sich anderweitig der Alkoholkontrolle entzieht, besser

- 21 - gestellt ist als derjenige, der die Untersuchung durch Polizei und Arzt über sich ergehen lässt. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Tatbestand der Vereitelung nicht nur in den Fällen gegeben, in denen vorgängig eine Blutprobe amtlich angeordnet worden ist, sondern schon dann, wenn der Täter nach den Umständen des Falles mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen musste (Giger, a.a.O., N 4 -10 ff. zu Art. 91a SVG mit Hinweisen auf die Praxis). Der Beschuldigte hat sich vorliegend der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gemacht. Der Zwischenfall sprengt somit selbstredend den Rahmen einer Bagatelle. Das Verhalten des Beschuldigten (abgesehen vom Abdrängen und Ausbremsen) war zudem reichlich aggressiv, was wohl (begründeten oder unbegründeten) Verdacht auf Angetrunkenheit aufkommen liess. Entsprechend fielen die Aussagen des Geschädigten bei der Polizei aus (Urk. 6/1 S. 2 Frage 4; "Ich denke, er muss auf Drogen gewesen sein aufgrund von seinem Verhalten. Sonst wär er nicht so wütend geworden"). Nach Darstellung des Beschuldigten ging er davon aus, dass der Geschädigte die Polizei anrufen würde. Er habe mit dem Einschalten der Polizei "gerechnet" (Urk. 3/3 S. 3 f.). Wie die Vorinstanz bereits ausführte, hat der Beschuldigte selbst erkannt, dass die Polizei Personen, die wegen aggressiver Fahrweise beschuldigt werden, eingehend kontrolliert und eine Atemalkoholprobe macht (Urk. 3/3 S. 5). Dessen muss sich der Beschuldigte umso mehr bewusst gewesen sein, da er einschlägig vorbestraft ist (vgl. Beizugsakten Unt.Nr.2005/3712). Entsprechend überzeugen auch seine Aussagen, weshalb er am besagten Abend Alkohol getrunken habe, nicht. Vorerst führte er aus, es sei eine Gewohnheit von ihm; seit der Attacke vor drei Jahren im ... sei es so, dass er nach dem Arbeiten zuhause in der Regel schon mal etwas trinke. Dann jedoch machte er geltend, dass er nicht jeden Tag Alkohol konsumiere, aber es sei sein erster Ferientag gewesen, da habe er sich etwas gegönnt (Urk. 3/3 S. 2 f.). 3.3.3 Der Beschuldigte hat aufgrund des Vorfalls damit rechnen müssen, dass ihn die alarmierte Polizei zuhause aufsucht, um ihn allenfalls einer Atemluftkontrolle oder Blutprobe zu unterziehen. Er hat zumindest in Kauf genommen,

- 22 - dass durch den Nachtrunk die zum Zeitpunkt des Vorfalls bestehende Blutalkoholkonzentration nicht mehr festgestellt werden konnte. 3.3.4 Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, weshalb der Beschuldigte zudem der (eventual-)vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen ist. III. Sanktion 1. Die Verteidigung beantragt, dass im Falle eines Schuldspruchs eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen auszusprechen sei, wobei die Geldstrafe im Umfang von 40 Tagessätzen bei Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufzuschieben sei (Urk. 61 s. 13 N 44 ff.). 2. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der Strafzumessung richtig umrissen, sodass zur Vermeidung von Wiederholungen vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 45 S. 27 f. Ziff. 1.a) und 2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist an die vom Bundesgericht in verschiedenen jüngeren Urteilen für die Strafzumessung vorgegebenen Regeln zu erinnern (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen).

Insbesondere ist fest- zuhalten, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Ver- schulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen Strafrahmens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters aus- zusprechen (Wiprächtiger in: BSK-Strafrecht I, Basel 2007, 2. A., N 15 zu Art. 47 StGB). Das Bundesgericht drängt in seiner aktuellen Praxis zudem vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_524/2010&6B_626/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 4.4., 6B_1096/2010 vom

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativ- massnahmen (PIN Nr. ...) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

E. 8

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 30 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die

Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. September 2012 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. C. Semadeni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.